



# **RICHTLINIEN**

## **der Gemeinde Anthering für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs**

Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2024 über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehenden Richtlinien:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Anthering gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist die Reduktion des Energieverbrauchs der Antheringer Haushalte.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro Wohnhaus oder Mehrfamilienhäuser/Wohnblock besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.
4. Basis für die Förderung der Gemeinde sind die aktuell gültigen Bestimmungen für eine Landesförderung oder eine entsprechende Bundesförderung für private Wohnhäuser.

### **§ 2**

#### **Förderbare Maßnahmen**

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, die den gültigen Richtlinien von Land oder Bund entsprechen:

- a) Sanierungsmaßnahmen zur Gebäudehülle (Gesamtsanierung)
- b) Sanierung der obersten Geschosdecke

Um die Qualität der baulichen Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen ist ein Planungsenergieausweis vorzulegen. Darin enthalten sind Vorschläge, welche Maßnahmen in welcher Qualität ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Förderungswerber**

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind all jene Personen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung oder einer Bundesstelle eine Förderzusage für private Liegenschaften im Gemeindegebiet von Anthering erhalten haben.

#### **§ 4**

#### **Förderungsart und -ausmaß**

Maßnahmen zur Sanierung der Außenhülle des Gebäudes fördert die Gemeinde mit 25 % der Landesförderung, maximal mit € 300,--, wird das Gebäude zur Gänze thermisch saniert, erhöht sich die Förderung auf € 500,--.

Wird seitens des Landes Salzburg oder einer Bundesstelle eine Darlehensförderung für Sanierungsmaßnahmen gewährt, fördert die Gemeinde 5 % der geförderten Summe, maximal jedoch € 300,-- bei Teilsanierung und € 500,-- bei Gesamtsanierung. Förderrelevant sind nur die Mittel, die unmittelbar für Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Erstellung des Planungsenergieausweises wird mit € 250,-- gefördert.

#### **§ 5**

#### **Technische Bestimmungen**

Es gelten dieselben technischen Bestimmungen, die für eine Landesförderung oder eine Bundesförderung Voraussetzungen sind.

#### **§ 6**

#### **Abwicklung**

1. Förderungsansuchen sind längstens drei Monate nach Auszahlung der Landes- oder Bundesförderung beim Gemeindeamt Anthering einzureichen. Die Auszahlungsbestätigung der Förderung ist beizulegen.
2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

#### **§ 7**

#### **Überprüfung**

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

#### **§ 8**

#### **Rückerstattung von Förderungen**

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

**§ 9**  
**Förderungszeitraum**

Diese Richtlinien ersetzen die bisher geltenden Richtlinien und treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

**§ 10**  
**Übergangsbestimmungen**

Förderansuchen, die bei Land oder Bund bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht wurden, werden entsprechend den bis 31. Dezember 2024 geltenden Förderrichtlinien angenommen und behandelt.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:  
Alois Mühlbacher, BA MA

Kundmachungshinweis:  
AN DER AMTSTAFEL ANGESCHLAGEN AM:  
07.01.2025  
ABGENOMMEN AM:  
21.01.2025



Dieses Dokument wurde von Alois Mühlbacher, BA MA elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.01.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.anthering.at/amtssignatur](http://www.anthering.at/amtssignatur)